

**Allgemeine Herstellungs- und Lieferbedingungen
der machen & tun Medienproduktion und -dienstleistungen UG
(haftungsbeschränkt) zur Herstellung von Filmwerken**

Gültig ab 03 / 2015

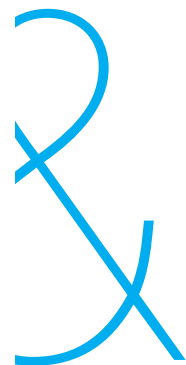
machen&tun
Medienproduktion & -dienstleistungen
Eldenaer Straße 60
D-10247 Berlin
t +49 (0) 30 48 62 23 23
m +49 (0) 151 25 36 36 42
f +49 (0) 30 48 62 23 24
e wir@machenundtun.de
i www.machenundtun.de

1. Allgemeines

- 1.1 machen & tun Medienproduktion und -dienstleistungen – im Folgenden als Produzent bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Eine rechtliche Bindung des Produzenten tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes/Auftrages (Bestätigung per Fax ist zulässig) oder die Unterfertigung des Vertrages/Kostenvoranschlag ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen akzeptiert. Der schriftlichen Bestätigung ist eine Bestätigung per Fax oder Email gleichzuhalten.
- 1.3 Die Herstellung des Filmwerkes (gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital) erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen.
- 1.4 Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

2. Kosten

- 2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehene Ausmaße enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag / Postproduktions-tag beträgt max. 9 Stunden.
- 2.2 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wettersisiko) sind üblicherweise in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich HU in Rechnung gestellt.
- 2.3 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle unlimitierte Rechtsübertragung an den Produzenten vorzunehmen.
- 2.4 Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Zuschlag von 15% für Gemeinkosten (HU), sowie 12% für Gewinn, das sind 27% auf die Selbstkosten aufgeschlagen. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.5 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.
- 2.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung. Sämtliche anfallenden Abgaben für kreative Dienstleistungen (KSK/DRV) sind vom Auftraggeber zu entrichten, sofern nicht anders vereinbart.



Bankverbindung

Bank Berliner Volksbank
Konto 2423802009
BLZ 100 900 00
IBAN DE42 1009 0000 2423 8020 09
BIC BEVODEBB

machen&tun
Medienproduktion & -dienstleistungen
UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Nils Jahnke
USt-IdNr.: DE285997023
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 146357 B

3. Herstellung, Änderung, Abnahme, Fremdsprachige Fassungen

- 3.1 Vor-, bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages.
- 3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Produzenten. Der Produzent hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu unterrichten.
- 3.3 Die Abnahme durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.
- 3.4 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 3.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.6 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des Produzenten eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.
- 3.7 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4. Haftung

- 4.1 Der Produzent verpflichtet sich zur Ablieferung eines technisch einwandfreien Sendebandes oder einer technisch einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital- /HD-Format/DVD). Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen / Musikkomposition) wird keine Gewähr übernommen.
- 4.2 Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. HU und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.
- 4.3 Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 4.4 Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

machen&tun
Medienproduktion & -dienstleistungen

Eldenaer Straße 60
D-10247 Berlin

t +49 (0) 30 48 62 23 23
m +49 (0) 151 25 36 36 42
f +49 (0) 30 48 62 23 24
e wir@machenundtun.de
i www.machenundtun.de



Bankverbindung

Bank Berliner Volksbank
Konto 2423802009
BLZ 100 900 00
IBAN DE42 1009 0000 2423 8020 09
BIC BEVODEBB

machen&tun
Medienproduktion & -dienstleistungen
UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Nils Jahnke
USt-IdNr.: DE285997023
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 146357 B

5. Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

- 5.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn ist der Produzenten berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 5.3 ritt der Auftraggeber zwischen dem 3. u. dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Ist kein Dreh im Auftragsvolumen enthalten, ist der Produzenten berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

50% bei Auftragserteilung und 50% bei Abnahme

bzw. bei längerer Produktionszeit:

1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Drehbeginn und 1/3 nach Fertigstellung

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der Sekundärmarkttrendite plus 3 % ab Fälligkeit berechnet.

7. Urheberrecht

- 7.1 Das Filmwerk wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmproduzenten akzeptierten Drehbuches hergestellt. Der Produzent verfügt über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen, wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.
- 7.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.
- 7.3 Nach geltender Usance sind dies die Sende- /Aufführungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, TV-, Kabelgesellschaften und/oder Kino für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz. Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende- /Aufführungsrechte Fällige Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien sind gesondert zu vereinbaren. Die Verrechnung dieser anfallenden Kosten erfolgt durch den Produzenten gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte des Produzenten oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden. Als Basis für die Abgeltung von Buy-Outs gelten die von der CFP veröffentlichten Tarife.
- 7.4 Für die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (sog. neue Verwertungsarten, z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone) ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 7.5 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

machen&tun
Medienproduktion & -dienstleistungen

Eldenaer Straße 60
D-10247 Berlin

t +49 (0) 30 48 62 23 23
m +49 (0) 151 25 36 36 42
f +49 (0) 30 48 62 23 24

e wir@machenundtun.de
i www.machenundtun.de



Bankverbindung

Bank Berliner Volksbank
Konto 2423802009
BLZ 100 900 00
IBAN DE42 1009 0000 2423 8020 09
BIC BEVODEBB

machen&tun
Medienproduktion & -dienstleistungen
UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Nils Jahnke
USt-IdNr.: DE285997023
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 146357 B

- 7.6 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.
- 7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Ländern und Zeiträumen der Produktionsfirma unverzüglich zu melden.
- 7.8 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial beim Produzenten.
- 7.9 Der Produzent verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Spots zwei Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern.
- 7.10 Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk beim Produzenten, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird. Die Kosten hierfür werden gesondert vereinbart.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.
- 8.2 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.1 sinngemäß.
- 8.3 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.4 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten.
- 8.5 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat deutsches Recht zur Anwendung zu bringen.
- 8.6 Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiter das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Produzent berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite des Produzenten oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).
- 8.7 Der Produzent ist berechtigt, im Rahmen des Eigenmarketings den Nutzer der Produktion in Form von Text und Bild (Bildmarke bzw. Wort-Bild-Marke) in seiner Kundenliste online und in gedruckter Form zu nennen. Die Veröffentlichung von Referenzschreiben (auch elektronisch) bedarf der Zustimmung des Verfassers.
- 8.8 Der Produzent ist berechtigt, sämtliche Produktionsunterlagen – mit Ausnahme geheimhaltungspflichtiger Inhalte – sowie den fertigen Film – auch in Auszügen – zu Lehrzwecken an öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen zu nutzen.

machen&tun

Medienproduktion & -dienstleistungen

Eldenaer Straße 60
D-10247 Berlin

t +49 (0) 30 48 62 23 23

m +49 (0) 151 25 36 36 42

f +49 (0) 30 48 62 23 24

e wir@machenundtun.de

i www.machenundtun.de



Bankverbindung

Bank Berliner Volksbank

Konto 2423802009

BLZ 100 900 00

IBAN DE42 1009 0000 2423 8020 09

BIC BEVODE33

machen&tun

Medienproduktion & -dienstleistungen
UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Nils Jahnke

USt-IdNr.: DE285997023

Amtsgericht Charlottenburg

HRB 146357 B